

## Gesetzentwurf zur Änderung des Strafrechts

### Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt

#### Eine Position des Industrieverbands Agrar e. V. – Mai 2026

Die Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt legt europaweit geltende Mindeststandards für umweltrechtliche Strafvorschriften fest. Ihre Umsetzung in nationales Recht muss bis zum 21. Mai 2026 erfolgen. Die Bundesregierung hat hierzu am 29. April 2026 einen Gesetzentwurf vorgelegt. Die darin vorgesehenen Regelungen zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes bleiben jedoch unzureichend, um den illegalen Handel mit Pflanzenschutzmitteln wirksam zu bekämpfen.

Aus Sicht des Industrieverbands Agrar e. V. besteht dringender Nachbesserungsbedarf. Der illegale Handel mit Pflanzenschutzmitteln ist ein hochprofitables kriminelles Geschäftsmodell mit erheblichen Risiken für Gesundheit, Umwelt, Landwirtschaft und den legalen Markt. Nicht zugelassene, gefälschte oder sonst nicht verkehrsfähige Pflanzenschutzmittel unterlaufen die strengen Zulassungs-, Kennzeichnungs- und Kontrollanforderungen des europäischen und nationalen Pflanzenschutzrechts. Die daraus folgenden Gesundheits- und Umweltgefahren sind regelmäßig nicht kalkulierbar.

Die geltenden strafrechtlichen Regelungen erfassen den illegalen Handel bislang nicht hinreichend wirksam. Das bestehende Strafmaß reicht insbesondere nicht aus, um die notwendigen Ermittlungsinstrumente gegen organisierte und grenzüberschreitende Strukturen einzusetzen oder im Wege der Amtshilfe zu erlangen. Auch die erforderliche Priorisierung bei Staatsanwaltschaften bleibt aus. Dadurch entsteht ein Vollzugsdefizit, das kriminellen Akteuren zugutekommt und die Abschreckungswirkung des Strafrechts erheblich schwächt. Zugleich benachteiligt diese Rechtslage rechtstreue Hersteller, Händler und Anwender, die erhebliche Kosten für Zulassung, Qualitätssicherung, Kennzeichnung, Dokumentation und Compliance tragen. Sie schwächt zudem die Schutzfunktion des Pflanzenschutzrechts insgesamt, wenn illegale Produkte nicht mit einem angemessenen strafrechtlichen Instrumentarium bekämpft werden können.

Der Gesetzentwurf führt außerdem zu einer nicht gerechtfertigten Bewertungsdiskrepanz: Während rechtswidrige Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln mit schwerwiegenden Umweltauswirkungen künftig erheblich sanktioniert werden können, bleibt der vorgelagerte illegale Handel strafrechtlich unzureichend erfasst. Gerade dieser Handel ist jedoch häufig durch hohe kriminelle Energie, starke finanzielle Anreize und internationale Vertriebsstrukturen geprägt und schafft die Grundlage für spätere Umwelt- und Gesundheitsgefahren.

Anlässlich der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 ist daher eine ausgewogene und praxistaugliche Anpassung des Umweltstrafrechts geboten. Der illegale Handel mit nicht zugelassenen, gefälschten oder sonst nicht verkehrsfähigen Pflanzenschutzmitteln muss eigenständig, wirksam und abschreckend strafrechtlich erfasst werden. Nur so können frühzeitige Sicherungs- und Ermittlungsmaßnahmen ermöglicht, organisierte Handelsstrukturen verfolgt und die Schutzstandards im Pflanzenschutz tatsächlich durchgesetzt werden.

## Vorschlag zur Anpassung der Handelstraftatbestände in § 68 PflSchG-E:

- § 68 Abs. 2 Nr. 2 PflSchG-E sollte als neuer § 68 Abs. 3 PflSchG-E gefasst werden. Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

### § 68 Abs. 3 PflSchG-E

**Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer entgegen § 31 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 ein Pflanzenschutzmittel herstellt, innergemeinschaftlich verbringt oder in Verkehr bringt.**

Begründung: Bei Pflanzenschutzmitteln, die hinsichtlich ihrer Identität oder Herkunft falsch gekennzeichnet sind, handelt es sich regelmäßig um gefälschte Pflanzenschutzmittel. Der Handel mit solchen Produkten ist ein hochkriminelles Geschäftsfeld mit erheblichen Gewinnspannen und unkalkulierbaren Risiken für Gesundheit und Umwelt. Zugleich untergräbt er das Vertrauen in die strengen Zulassungs-, Kennzeichnungs- und Kontrollanforderungen des Pflanzenschutzrechts und damit auch die Akzeptanz der bestehenden Regulierung. Der bisherige Strafrahmen ist nicht ausreichend, um den Handel mit gefälschten Pflanzenschutzmitteln wirksam zu bekämpfen. Er ermöglicht weder in hinreichendem Maße den Einsatz erforderlicher Ermittlungsinstrumente noch verhindert er eine Depriorisierung entsprechender Verfahren bei den Staatsanwaltschaften. Auch eine wirksame Abschreckung krimineller Akteure wird dadurch nicht erreicht. Die bisherigen seltenen Zufallsfunde haben dementsprechend bislang zu keiner wirksamen strafrechtlichen Verfolgung oder Verurteilung in Deutschland geführt, erst recht nicht gegenüber im Ausland ansässigen Akteuren.

- § 68a PflSchG-E wird wie folgt geändert:

### § 68a PflSchG-E

**(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in der Fassung vom 31. August 2022 ein Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt oder verwendet.**

**(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in einer Weise begeht, die geeignet ist, den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen, einem Gewässer, der Luft, dem Boden oder einem Ökosystem im Sinne des § 330d Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches zu verursachen.**

Begründung: In der Kontrollpraxis lässt sich häufig deutlich leichter feststellen, dass ein Pflanzenschutzmittel in Deutschland nicht zugelassen ist, als dass bereits zu Beginn der Kontrolle eine falsche Identität oder Herkunft hinreichend belastbar nachgewiesen werden kann. Letzteres erfordert regelmäßig weitergehende Ermittlungen sowie zeitaufwändige Laboruntersuchungen. Um den zuständigen Behörden eine praxistaugliche und wirksame Eingriffsschwelle zu eröffnen, muss bereits das Inverkehrbringen nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel strafrechtlich erfasst werden. Nur so können frühzeitige Sicherstellungen ermöglicht und verhindert werden, dass verdächtige Produkte bis zur vollständigen Sachverhaltsaufklärung dem behördlichen Zugriff entzogen werden. Die vorgeschlagene Änderung dient einer klareren und sachgerechteren Abstufung der Strafbarkeit.